

schickte er einen Stellvertreter. Nach einiger Zeit starb der Gemahl der genannten Anna, Nicolaus warb nun um ihre Hand und heirathete sie wirklich am 31. März 1880. Aber schon nach wenigen Monaten gereute es ihn, diesen Schritt gemacht zu haben, und ohne lange sich zu bedenken, reichte er beim Ordinariat die Klage auf Nullitätserklärung seiner Ehe wegen des obwaltenden Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft ein.

Das Ordinariat erkannte in der That auf Nullität dieser Ehe, und da der defensor matrimonii pflichtgemäß gegen dieses Erkenntniß Appellation einlegte, so gelangte der Prozeß an die Concilsecongregation. Diese entschied nun ihrerseits am 11. Juni 1881 dahin, daß das erstrichterliche Urtheil in Kraft zu bleiben habe.

Nach der allgemeinen Lehre der Canonisten ist es nämlich nicht der Stellvertreter, der in geistliche Verwandtschaft tritt mit dem Täufling oder Firmling und dessen Eltern, sondern derjenige, der ihm den Auftrag gegeben, seine Stelle zu vertreten.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

**XI. (Eine Mischehe, welche nur vor dem protestantischen Pastor geschlossen wurde.)** Der katholische Bräutigam Josef Plank will mit der protestantischen Braut, Anna Reif, die eheliche Verbindung eingehen, welche eheliche Verbindung aber coram ministro acatholico solo beantragt ist. Die Rupturienten haben sich beim katholischen Seelsorger zur Eheaufnahme gar nicht angemeldet und verlangen von ihm nur die Proclamation der bei dem akatholischen Pfarrer aufgenommenen Eheschließung.

Der katholische Seelsorger, der noch nie mit einer Mischehe etwas zu thun hatte, wendet sich an das Hochwürdigste Ordinariat und bittet um Weisungen.

Vom hochwürdigsten Ordinariate erhält er ungefähr folgende Weisungen:

„Einer mit Umgehung des katholischen Seelsorgers vor dem evangelischen Pfarrer B. G. allein geplanten Schließung einer Mischehe steht nebst dem Hindernisse (respective Eheverbote) der Confessionsverschiedenheit nach dem §. 38 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte des Kaiserthums Oesterreich<sup>1)</sup> auch

<sup>1)</sup> §. 38 lautet: „Zur Gültigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder eines von Beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöceſe

das Hinderniß der Heimlichkeit (clandestinitatis) entgegen, weshalb der katholische Seelsorger sich alles dessen zu enthalten hat, was einer Billigung einer solchen Verbindung gleich käme, oder eine formelle Mitwirkung in sich schließen würde.

Daher darf die Proklamation der Eheschließung des Josef Plank mit der Anna Reif, insolange sich diese Nupturienten vor dem katholischen Seelsorger zur Aufnahme des Trauungs-informativexamens nicht gestellt und die Abgabe der Einwilligungs-Eklärung coram parocho catholico (welcher die Ausstellung des Vertrages bezüglich der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion und die Erwirkung der Dispens vom Hindernisse der Confessionsverschiedenheit vorauszugehen hätte) oder sub-assistentia passiva von sich weisen, in der katholischen Kirche nicht vorgenommen werden, worüber der katholische Bräutigam bloß mündlich zu verständigen und der Bekündschein des evangelischen Pfarrers einfach mit der mündlichen Erklärung, daß die Verlautbarung nicht vorgenommen werden könne, zurückzuweisen kommt.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft ist aber, als der competenten politischen Behörde, über die schriftliche Anfrage wegen des Grundes der Verweigerung der Proclamation in der katholischen Kirche die schriftliche Erklärung abzugeben, „daß es dem katholischen Seelsorger in diesem Falle, da sich die Ehewerber zur Eheaufnahme vor ihm nicht eingefunden haben, unmöglich sei, als Organ der Kirche zur Eheverkündigung amtszuhandeln.“

Sollten sich die Nupturienten hierauf zur Eheaufnahme stellen und könnte sonach mit ihnen das Brautexamen — Informativ-Protokoll aufgenommen werden, so wäre entweder um die Dispens unter Vorlage des Vertrages oder um die Gestattung der passiven Assistenz einzuschreiten, oder es können die Ehewerber, wenn sie bloß coram ministro acatholico die Einwilligungserklärung abgeben wollten, ohne Bekündigung abgewiesen werden, wornach die Erklärung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft über deren schriftliche Anfrage zu lauten hätte: „Der katholische Seelsorger könne als Organ der Kirche in diesem

---

ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthums, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken.“ In Ungarn ist die Anwesenheit des katholischen Pfarrers bei Miscehen nicht erforderlich.

einzelnen Falle als Bevollmächtigter des Staates zur Eheverkündigung nicht amtshandeln.“

Die Einwilligungserklärung der Brautleute wurde coram ministro acatholico solo abgegeben.

Nach drei Jahren bereut der katholische Theil den begangenen Schritt und es erscheinen die Partheien mit zwei Zeugen vor dem katholischen Seelsorger und legen vor ihm die Einwilligungserklärung ab. Ist die Sache jetzt abgethan? Antwort: **Nein.**

Die vom hochwürdigsten Ordinariate eingeholte Weisung lautet ungefähr: „Um die Giltigkeit der vom Katholiken N. N. mit der Protestantin N. N. coram ministro acatholico solo im Jahre N. eingegangenen Verbindung beurtheilen zu können, muß vor Allem constatirt werden, ob dieser Verbindung, welche vom katholischen Pfarrer nicht aufgenommen und in der katholischen Kirche nicht verlautbart worden war, nicht ein sonstiges (praeter impedimentum cultus disparitatis) Hinderniß im Wege stehe, was durch ein nachträgliches Examens mittelst der dabei nothwendigen Documente zu constatiren wäre.

Da es nicht außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt, daß die Rupturienten, die sich mit der passiven Assistenz des zuständigen katholischen Seelsorgers nicht begnügt haben, einen Vertrag über die protestantische Taufe und Erziehung aller aus ihrer Verbindung hervorgehenden Kinder vereinbart oder gar dem Herrn Pastor ausgestellt haben könnten, so wird dieser Umstand genau zu erheben und außer Zweifel zu stellen kommen, damit man sich über die Zusicherung, daß die zwei Knaben N. u. N. (von denen anzugeben ist, ob sie nicht nach protestantischem Ritus getauft worden seien) katholisch erzogen werden, vergewissern könne.

Ueberhaupt hat sich der katholische Seelsorger die Instruction des h. Vaters vom 30. April 1841 gegenwärtig zu halten: „Quocunque modo mixta matrimonia citra ecclesiae dispensationem et necessarias cautiones sive per passivam parochi catholici praesentiam sive coram acatholico ministro contracta fuerint; illud episcopis et parochis Sanctitas Sua magnopere commendat, ut omni pastorali sollicitudine catholicum conjugem ad patratae culpae detestationem, congruamque poenitentiam opportune conentur excitare, eumque solerter adducant ad obligationes implendas, quibus gravissime tenetur, illam praesertim, quae est de catholica universae proliis educatione impense curanda.“

Sonach kann die von den Partheien mit Zeugen nachträglich

dem katholischen Seelsorger entgegengebrachte Einwilligungserklärung vorläufig nur als ein ernstlicher Reconciliation-versuch mit dem Beifügen entgegen genommen werden, daß von Seite des B. Ordinariats die Aussöhnung und Gewissensberuhigung des Katholiken N., welcher sich durch Eingehung einer solchen Verbindung obstante impedimento cultus disparitatis et clandestinitatis et propter communionem in sacris alienis durch die Trauung im Bethause so schwer verschuldet hat, thunlichst gefördert und erleichtert werden.

Nach dem Einlangen der angedeuteten Aufschlüsse und der dazu erforderlichen Belege, wozu auch der Trauschein gehört, werden erst die erbetenen Weisungen ertheilt werden können."

Aus dem von Seite des katholischen Pfarrers in Gegenwart von Zeugen aufgenommenen Protokolle über das Traungs-Informations-Examen mit Josef Plank und Anna Reif ergibt sich, daß ihrer Eheschließung kein anderes Hinderniß entgegensteht, als das der Confessionsverschiedenheit.

Im Protokoll erklären die Brautleute: Unser Sohn Franz, geboren am N., evangelisch getauft und Andreas, geboren am N., katholisch getauft, sowie alle aus unserer Ehe anzuhoffenden Knaben sollen in der Religion des katholischen Vaters getauft und erzogen werden; alle anzuhoffenden Mädchen sollen aber in der Religion der evangelischen Mutter getauft und erzogen werden. Die gleiche Erklärung haben wir auch vor dem evangelischen Pfarrer abgegeben; einen Vertrag über die Erziehung der Kinder haben wir nicht geschlossen.

Weiter erklären die Brautleute, daß sie sich zuvor mit der passiven Assistenz des katholischen Seelsorgers (weil sie nicht in die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder einwilligen wollten) auf Zureden des evangelischen Vaters der Braut nicht begnügen wollten, und endlich bitten sie, daß das hochwürdigste Ordinariat sie mit Rücksicht, theils auf ihre große Armut, theils weil sie sich fürchten, sich dem Spott und dem Zorne des evangelischen Pfarrers auszusetzen, wenn sie vor ihm erscheinen müßten, von der Beibringung der Taufscheine und des Trauungsactes dispensiren möge.

Auf Grund des eingeschickten Protokolles erfolgte von Seite des hochw. Ordinariates dem Inhalte nach die Erklärung:

Da die Einwilligungserklärung des Katholiken Josef Plank und der Protestantin Anna Reif nach Vorschrift des Concils von Trient coram parocho proprio (wenigstens nachträglich) erfolgte, so ist die Verbindung als eine gältige anzusehen und

im Buche über die Religionsveränderungen als solche vorzumerken. Auf die katholische Erziehung der beiden Knaben, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (in Beziehung des Religionsbekenntnisses der Kinder, Art. I.) der Religion des Vaters zu folgen haben, ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Klagenfurt.

Professor Dr. Valentin Nemec.

**XII. (Nadelarbeit, Stickerei bei Paramenten.)** Durch die Nadelarbeit, Stickerei, wird das Parament dauerhafter, weil der Stoff durch die darauf gelegten und mit Nadelstichen befestigten Seiden- und Goldfäden verdoppelt und gefestigt wird und die miteinander eng verschlungene und zusammenhängende Zeichnung selbst wieder ein Gewebe auf dem Stoffe bildet. Dieser wird dadurch stärker, weil ja bei der Seide- und Goldstickerei immer eine Unterlage von starken Linnen verwendet wird und weil die darauf gelegten Gold- und Seidenfäden nieder- und eingenäht werden, wodurch gleichsam ein neues Gewebe auf den Stoff gelegt wird.

Darum bei vielhundertjährigen Paramenten die noch gut erhaltene Stickerei von dem farblos und schadhaft gewordenen Stoffe abgelöst und auf neuen Stoff mit bestem Erfolge übertragen werden kann.

Für ganz schwache Seidenstoffe ist die beste und billigste Manier die Mosaik oder Applicationsstickerei, welche, die Glassmalerei imitirend, die Zeichnung mit aufgenähten farbigen Stückchen ausführt, kräftig contourirt und die inneren Umrisse mit einfarbigen Licht- und Schattenlinien einnäht.

Die Manier, die Zeichnung durch Unterlegen von Wolle, von Pappe und Holz im Hochrelief darzustellen und zu übersticken, ist erst zur Zopfzeit häufig geübt worden, wo sich überhaupt Sinn und Technik im geistlosen Naturalismus und flüchtigen Mechanismus, und in den bequemen Stramin und Kettenstich verlor.

Gegenwärtig ist's eine beliebte, aber ganz verwerfliche Manier nur der sog. Paramentenhändler geworden, aus Papier geschnittene Schnörkel mit Gold zu überwinden und auf die Stoffe zu nähen; und wirklich bringen sie derartige Paramente aus Serolin, als mit Gold und Seide gestickte an den Mann. Im Allgemeinen hat sich dieser für die Kirche so bedeutsame Zweig der Kunst außerordentlich gehoben und liefert Werke gleich den besten Zeiten der Kunst. Weil aber selbstverständlich die Leistungen dieser Stickereikunst von der beharrlichen Übung